



Rendsburg Port Authority

Hafenabgabenordnung im Rendsburg Port

- gültig ab 01.07.2015 –

Rendsburg Port Authority GmbH
Berliner Straße 2
24768 Rendsburg

Fon: 04331/13 11 15
Fax: 04331/ 13 11 25
Mail: info@rendsburg-port-authority.de

Ordnung über die Erhebung von Hafengebühren und Entgelten für den Rendsburg Port

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art der Gebühren/Entgelte
- § 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Meldepflichten
- § 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze
- § 6 Ballast
- § 7 Allgemeine Befreiungen
- § 8 Stundung und Erlass

II. Hafengebühr

- § 9 Gegenstand und Höhe

III. Schiffsliegegebühr

- § 10 Gegenstand und Höhe

IV. Nutzungsabhängige Entgelte

- § 11 Kaigelder
- § 12 Strom- und Wassergeld
- § 13 Sicherheitsentgelt
- § 14 Entsorgungsentgelt
- § 15 Fest- und Losmacherei

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Rendsburg Port durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper werden Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet wird umfasst durch die Grenzen der Rendsburg Port Authority GmbH und des Nord-Ostsee-Kanals nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der Fassung vom 09. Februar 2005.

§ 2 Art der Gebühren/Entgelte

Nach dieser Satzung werden erhoben:

- a) Hafengebühren §§ 9 und 10
- b) Schiffsliegegebühren §§ 11 und 12.
- c) sowie nutzungsabhängige Entgelte wie in §§ 13-17 beschrieben

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den Hafenbetreiber für die Rendsburg Port Authority GmbH als Eigentümerin des Hafens erhoben.
- (2) Für die Gebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (3) Der Anspruch auf die Hafengebühr entsteht mit der Benutzung des Hafens. Der Anspruch nach § 11 (Schiffsliegegebühr) entsteht mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung für den Zeitraum der Zuweisung, bei einer Verlängerung mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Verlängerung.
- (4) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- (5) Jahreshafengebühren, die für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt werden (§ 9 Abs. 4), sind auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Grundlage für die Festsetzung dieser Gebühr (Zahlungspflicht) im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder wegfällt. Bereits gezahlte Gebühren für Einzelfahrten oder vorübergehende Benutzung werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- (6) Die Entgelte entstehen bei tatsächlicher Nutzung der jeweiligen Leistungen wie unter §§ 13-17 beschrieben.

- (7) Zahlungsmittel ist der Euro (€). Die in § 2 genannten Gebühren werden einzeln berechnet.

§ 4 Meldepflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben bei der schriftlichen elektronischen Anmeldung an die Hafengebörde (<http://www.amteiderkanal.de/amt/hafenbehoerde/formular.html>) gemäß der Schiffs- und Ladepapiere die notwendigen Angaben zu tätigen. Fehlen diese Angaben gemäß der Schiffs- und Ladepapiere, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Eigentümer von Fahrzeugen, die eine Jahrespauschalgebühr nach § 9 Abs. 4 zahlen, haben dem Hafengebtreiber die Fahrzeuge jährlich einmal bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zu melden. Sie haben ferner jeden Wechsel der Zweckbestimmung oder des Eigentümers unverzüglich zu melden.
- (3) Die Meldepflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Meldung verantwortlich.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (2) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (3) Bemessungsgrundlage für ein Seeschiff, das in ein Seeschiffsregister eingetragen ist, ist dessen Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (4) Bemessungsgrundlage für ein Binnenschiff, das in ein Binnenschiffsregister eingetragen ist, ist dessen max. Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in Bruttoreumzahlen (BRZ) für nicht vermessene und nicht geeichte Schiffe, Geräte und sonstige Schwimmkörper gilt:
- 1 m² der beanspruchten Wasserfläche = 1/3 BRZ.
- (6) Für nicht vermessene militärische Fahrzeuge gilt:
- 1 Tonne Wasserverdrängung = 1 BRZ.
- (7) Die beanspruchte Wasserfläche wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

§ 6 Ballast

- (1) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.
- (2) Fahrzeuge, deren Ladung die Hälfte ihrer maximalen Tragfähigkeit bzw. Eichtonnen nicht übersteigt, gelten als mit Ballast beladen.

§ 7 Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper im Eigentum des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die lediglich Forschungs-, Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
- (2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Zwecke benutzt werden,
- (3) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
- (4) Schulschiffe, die nur der Ausbildung dienen.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

II. Hafengebühr

§ 9 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die in das abgabenpflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus ihm auslaufen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang:
 - a) für Seeschiffe bis 2.500 BRZ

- | | |
|--|------------------|
| 1. wenn sie beladen sind | 0,21 €/BRZ |
| 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren | 0,12 €/BRZ |
| b) für Seeschiffe über 2.500 BRZ | |
| 1. wenn sie beladen sind | 0,30 €/BRZ |
| 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren | 0,17 €/BRZ |
| c) für Binnenschiffe | |
| 1. wenn sie beladen sind | 0,17 €/Eichtonne |
| 2. wenn sie leer oder mit Ballast fahren | 0,10 €/Eichtonne |
| d) für Fahrgastschiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung | |
| | 0,17 €/BRZ |
| e) für Kreuzfahrtschiffe, RoRo-Schiffe und Containerschiffe | |
| 1. bis 10.000 BRZ | 800,00 € |
| 2. von 10.001 bis 15.000 BRZ | 1.100,00 € |
| 3. über 15.000 BRZ | 1.300,00 € |
| f) für militärische Fahrzeuge ohne Güter für Flöße und Schwimmkörper | |
| | 0,17 €/BRZ |
| g) für Schwimmkräne | 0,26 €/BRZ |
| l) für Schlepper | 0,50 €/BRZ |
| j) für Pontons, Flöße und sonstige Schwimmkörper | 0,26 €/BRZ |

(3) Die Gebührensätze für leer oder mit Ballast fahrende Schiffe werden auch angewendet auf Fahrzeuge, die Teile ihrer Ladung löschen oder Teilladungen aufnehmen, wenn die gelöschten oder geladenen Güter die Hälfte ihrer Eichtonnen bzw. ihrer max. Tragfähigkeit nicht übersteigen.

(4) Für Fahrzeuge, die häufig das abgabenpflichtige Hafengebiet anlaufen, werden auf Antrag Jahreshafengebühren erhoben. Bei Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur oder Verkauf kann die Hafenbehörde die Pauschale auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Pauschale wird dann nach dem größten Schiff berechnet. Die Nachzahlung wird mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(5) Die Jahreshafengebühren nach Abs. 4 betragen bei jährlich bis

zu
25 Ein- und Ausgängen das 18fache
50 Ein- und Ausgängen das 33fache
100 und mehr Ein- und Ausgängen das 55fache

der Einzelgebühr nach Abs. 2.

(6) Für Fahrzeuge gem. § 9 Abs. 1 mit Waren aus Drittländern, die nicht aus der Europäischen Union stammen und im Rendsburg Port zollmäßig abgefertigt werden, ohne dass sie eine Lösch- und Ladetätigkeit vornehmen, sind folgende „Harbour Administration Charges“ zu zahlen:

1. Bis 500 BRZ	27,00 €
501 bis 1.000 BRZ	53,00 €
1.001 bis 2.500 BRZ	158,00 €
2.501 bis 5.000 BRZ	264,00 €
5.001 bis 10.000 BRZ	422,00 €
über 10.000 BRZ	793,00 €

III. Schiffsliegegebühr

§ 10 Gegenstand und Höhe

- (1) Für Fahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ist eine Schiffsliegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Schiffsliegegebühr entsteht sofort nach Hafenanlauf oder nach Ablauf einer Liegezeit von 12 Stunden nach Beendigung des Lösch- und Ladevorganges.
- (3) Die Schiffsliegegebühr beträgt für jeden angefangenen Tag
- | | |
|--|------------------|
| a) für Seeschiffe | 0,12 €/BRZ |
| b) für Binnenschiffe | 0,08 €/Eichtonne |
| c) für Geräte und sonstige Schwimmkörper | 0,12 €/BRZ |

(4) Die Hafenbehörde und der Hafentreiber behalten sich das Recht vor, die Liegezeit zu verkürzen und zu beschränken, um einen reibungslosen Ablauf der Umschlagstätigkeiten im Hafen zu gewährleisten.

IV. Nutzungsabhängige Entgelte

§ 11 Kaigeld

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist ein Kaigeld zu zahlen. Das Kaigeld wird für alle Güter und Container, die an oder von Bord gebracht werden, sowie für Passagiere des Fähr-, Ausflugs- und Kreuzfahrtverkehrs berechnet.

(2) Das Kaigeld beträgt je Eingang und Ausgang

a) pro Tonne (Staufaktor < 1 m ³ /to)	0,50 €/to
pro Tonne (Staufaktor 1 bis 5 m ³ /to)	0,80 €/to
pro Tonne (Staufaktor > 5 m ³ /to)	1,20 €/to
b) je unbeladenem 20-Fuß-Container	6,00 €
je unbeladenem 40-Fuß-Container	9,00 €
je beladenem 20-Fuß-Container	7,00 €
je beladenem 40-Fuß-Container	11,00 €
c) pro Passagier	1,50 €

Kaigeld ist nicht zu entrichten für Güter der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Schleswig-Holstein oder des Kreises Rendsburg-Eckernförde und für Güter, die für deren unmittelbare Rechnung befördert werden, soweit dadurch zugleich die Interessen des Rendsburg Port gefördert werden.

§ 12 Strom- und Wassergeld

Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen sind zu zahlen

je angefangene 1.000 Liter	4,10 €
bei Seeschiffen wird jedoch ein Mindestsatz von erhoben.	55,00 €

Für die Entnahme von Strom im Hafenbereich ist ein Stromgeld zu zahlen, welches wie nachfolgend aufgeführt berechnet wird.

Einmalige An- und Abklemmgebühr im Hafen beträgt	15,00 € (pauschal)
zusätzliches Stromgeld im Hafen beträgt	0,38 €/je kWh

Mit Großverbrauchern und/oder Dauernutzern können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden.

§ 13 Sicherheitsentgelt

(1) Zur Gewährleistung der notwendigen gesetzlichen Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Hafenbereich wird durch den Rendsburg Port ein Sicherheitsentgelt erhoben.

(2) Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Hafenanlauf (je ein und Ausgang):

a) für Seeschiffe	0,05 €/ BRZ
b) für Binnenschiffe	0,03 €/ Eichtonne
c) sonstige Schwimmkörper	0,04 €/ BRZ

§ 14 Entsorgungsentgelt

(1) Für entsorgungspflichtige Schiffe beträgt das Entsorgungsentgelt 0,05 € / BRZ pro Anlauf, soweit das Fahrzeug keine Befreiung nach § 13 HafEntsVO seitens des Hafenamtes vorlegt. In dem Entsorgungsentgelt sind 0,02 € / BRZ für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb enthalten. Darin enthalten ist die kostenfreie Abgabe von Abfall gemäß Marpol V (Hausmüll) in einem Volumen von:

- a) Schiffe bis 10.000 BRZ bis 2,2 m³
- b) Schiffe über 10.000 BRZ bis 5 m³

(Jede darüber hinaus gehende Menge wird mit jeweils 40,00 € pro m³ berechnet.)

(2) Werden wegen hoher Hafenanlauffrequenz keine oder nur wenige Abfälle entsorgt, werden 30 % des Entsorgungsentgelts erhoben (§ 11, Absatz 5 HafEntsVO)

(3) Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten.

§ 15 Festmacherei

Für das Fest- und Losmachen von Schiffen im Rendsburg Port besteht grundsätzlich die Pflicht für See- und Küstenmotorschiffe sich durch eine von der Hafenbehörde für den Rendsburg Port zugelassenen Festmacherei zu bedienen.

Die Rendsburg Port GmbH als Betreiber der Hafenanlagen bietet das Fest- und Losmachen von Schiffen zu den am Standort Rendsburg/Osterrönfeld gültigen Festmachertarifen an. Der Hafennutzer ist in der Wahl der Festmacherei jedoch grundsätzlich frei.

Sofern die Rendsburg Port GmbH nicht mit dem Fest- oder Losmachen eines Schiffes beauftragt wird, bedarf es allerdings der Gestellung eines Hafenmeisters zur Beaufsichtigung des Fest- und Losmachens im Rendsburg Port durch die Rendsburg Port GmbH (Betreiber), da die Betreiberin im Auftrage der Rendsburg Port Authority folgende Verantwortlichkeiten im Hafen wahren muss:

- 1) ISPS gesicherter Hafen
- 2) Gewährleistung für das sichere Fest- und Losmachen von Seeschiffen aus Haftungs- und Versicherungstechnischen Gründen gegenüber dem Eigentümer, der Rendsburg Port Authority.
- 3) Kontrolle/Einlass für externe Festmacherfirmen/Fremdfirmen (ISPS Sicherung)

Aus haftungs- und versicherungstechnischen Gründen und zur Wahrung der ISPS Konformität sowie den Vorgaben durch die Hafenbehörde besteht die Pflicht, das Fest- und Losmachen von Seeschiffen durch externe Fest- und Losmacherbetriebe durch den Hafenskapitän/Terminalleiter der Rendsburg Port GmbH überwachen zu lassen.

Die Kosten für den Einsatz des Hafenskapitäns/Terminalleiter für die Beaufsichtigung des Fest- und Losmachen, sowie zur Einlassgewähren im Rendsburg Port bilden sich wie folgt ab und sind von der Reederei/Hafennutzer gesondert zu vergüten.

Gestellung Hafenmeister/Terminalleiter für die Überwachung des Fest- und Losmachen von Schiffen im Rendsburg Port beträgt pauschal je Anlauf/Aktion 110,00 €

(werktags: Mo.-Fr. 07:00-17:00 Uhr- Nacht und Samstagszuschlag 25%, Sonn- und Feiertagszuschlag 50%)

Wir weisen darauf hin, dass die Betreibergesellschaft geschultes Festmacher-Personal für o.g. Tätigkeiten vorhält und jederzeit beauftragt werden kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Rendsburg, 01.03.2015